



Artikel 30

Automatisierte Verfahren

Ein Verfahren gilt als automatisiert, wenn technische Einrichtungen die Bedienung, Steuerung und Überwachung von Anlagen selbsttätig besorgen und planmässig ablaufen lassen, so dass normalerweise während des ganzen Verfahrens kein menschliches Eingreifen erforderlich ist.

Damit ein Betrieb mit automatisiertem Verfahren als industriell gilt, muss er – wie alle anderen industriellen Betriebe – ebenfalls Güter herstellen, verarbeiten oder behandeln oder Energie erzeugen oder transportieren. Die Automatisierung im Büro- und Informationsbereich ist daher hier nicht davon betroffen. Die automatisierte Übermittlung von Informationen, z. B. durch Telefonanbieter, gehört nicht in die Kategorie der betroffenen Betriebe.

Arbeitet ein Betrieb mit einem automatisierten Verfahren, wird er den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt, unabhängig von der Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer/innen. Es muss sich dabei um Betriebe handeln, bei denen automatisierte Verfahren einen entscheidenden Einfluss auf die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation haben. Betriebe, die nur einige wenige automatische Maschinen einsetzen, die unabhängig voneinander funktionieren, erfüllen diese Bedingung nicht.

Damit ein Verfahren automatisiert ist, genügt es, dass der einmal ausgelöste Arbeitsprozess bis zur Ablieferung des Endproduktes ohne menschliches Eingreifen abläuft und die Arbeitsweise mindestens einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers durch dieses Verfahren bestimmt ist. Es ist also nicht notwendig, dass das Verfahren selbsttätig auslöst und es kann auch eine Überwachung erfordern (allerdings im Normalfall ohne Eingreifen). Als Beispiel sei eine automatisierte Betonzentrale erwähnt, bei der die Nummer der gewünschten Mischung und die Menge eingegeben wird, während das Abwägen, Einfüllen, Transportieren und Mischen ohne weiteres Eingreifen erfolgt.

Kriterien:

Damit es sich um ein automatisiertes Verfahren handelt, müssen die technischen Einrichtungen die Bedienung, Steuerung und Überwachung von Anlagen selbsttätig und planmässig ablaufen lassen, so dass normalerweise während des ganzen Verfahrens kein menschliches Eingreifen erforderlich ist.

Bei automatisierten Anlagen sind die hauptsächlichen Tätigkeiten der Arbeitnehmer/innen:

- Auslösen des automatisierten Arbeitsablaufs («Rezepteingabe»)
- Periodisches Bedienen der Zuführ- und Entnahmestellen
- Eingreifen bei Störungsmeldungen
- Präventiver Unterhalt der Anlagen
- Bedienen von Nebenanlagen und/oder Maschinen, die den automatisierten Anlagen zudienen

Zusätzlich zu den obgenannten Kriterien müssen, wie für die übrigen industriellen Betriebe, folgende Bedingungen erfüllt sein, damit ein Betrieb mit automatisierten Verfahren industriell ist:

- Es muss sich um einen Betrieb mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie handeln.
- Die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation mindestens einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers muss durch das automatisierte Verfahren bestimmt sein.